



Schwäbisch Gmünd, 08.11.2023
Gemeinderatsdrucksache Nr. 199/2023

Vorlage an

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen
- Annahme des Angebots der Windpark Lauterstein GmbH & Co. KG**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen und der Annahme der Zuwendung der Windpark Lauterstein GmbH & Co. KG zu.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Gemäß § 6 EEG sollen Betreiber von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen die von der Errichtung dieser Anlagen betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen. Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge (z. B. technische Nichtverfügbarkeit, Abregelungen durch den Netzbetreiber, sonstige Abschaltungen oder Drosselungen) angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet.

Die Windpark Lauterstein GmbH & Co. KG hat der Stadt Schwäbisch Gmünd eine finanzielle Beteiligung für den Windpark Lauterstein angeboten. Es handelt sich um einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung.



Das Gemeindegebiet Schwäbisch Gmünd ist von 13 der 16 Windenergieanlagen im Windpark Lauterstein betroffen. Der Anteil des Gemeindegebiets von Schwäbisch Gmünd am 2.500-Meter-Radius der einzelnen Anlagen umfasst eine Spanne von 1,9 % bis 53,6 %. Die Zuwendung für Schwäbisch Gmünd beläuft sich auf insgesamt ca. 30.000 Euro pro Jahr.

Der Vertrag mit der Windpark Lauterstein GmbH & Co. KG soll rückwirkend zum 01.01.2023 mit einer Laufzeit bis zum 28.06.2036 geschlossen werden. Die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Windpark Lauterstein GmbH & Co. KG soll gemeinsam mit den anderen vom Windpark betroffenen Gemeinden erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO wird die Annahme von Zuwendungen ausdrücklich als Möglichkeit der Einnahmebeschaffung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden genannt. Gleichzeitig ist festgelegt, dass über die Annahme der Zuwendungen der Gemeinderat zu entscheiden hat.